



# KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2018

Mittwoch, 1. August 2018

Nr. 26

---

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Gebührenverzeichnisses des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelhygiene

S. 231

**Gebührenverzeichnis des Kreises Rendsburg-Eckernförde für  
Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem  
Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Übertragung und Finanzierung amtlicher Kontrollen bei bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz – VetbKostG) vom 04.12.2007 – GVOBl. Schl.-H. S. 476) in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 08.09.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), jeweils in den aktuellen Fassungen, werden für den Bereich des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Gebühren und Auslagen für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene festgelegt.

**1. Gebührenpflichtigkeit**

- 1.1 Für die Untersuchungen, Kontrollen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene werden Gebühren erhoben. Die genannten Gebührenstellen in diesem Verzeichnis verweisen auf die entsprechenden Tarifstellen des Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Gebührensschuldner ist der Besitzer der Schlachttiere, des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse, des Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungs- oder Kühlbetriebes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**2. Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in gewerblichen  
Schlachtstätten außerhalb von Großbetrieben**

**2.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung**

Tarifstelle	Tierart	Staffel I 1 – 10 Tiere €/ je Tier	Staffel II 11 und mehr Tiere €/ je Tier
1.2.1.2 1.2.3.2	Rinder einschl. Kälber	33,28	26,82
1.2.1.4 1.2.3.4	Schafe/Ziegen	11,39	10,14
1.2.1.5.4.2	Wildwiederkäuer	11,23	10,03
1.2.1.5.1 1.2.1.5.2	Kleines Feder- und Haarwild	1,68	1,38
1.2.1.5.3	Laufvögel	12,15	9,66

2.2 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung mit Trichinenprobenahme und -untersuchung

Tarifstelle	Tierart	Staffel I	Staffel II
		1 – 10 Tiere	11 und mehr Tiere
		€/ je Tier	€/ je Tier
1.2.3.1	Einhufer	42,93	34,34
1.2.3.3	Schweine	17,78	14,32

2.3 Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen bei Geflügel und Kaninchen

Tarifstelle	Tierart	Staffel I	Staffel II	Staffel III	Staffel IV
		1 – 10 Tiere	11 – 100 Tiere	101 - 1000 Tiere	1000 Tiere u. mehr
		€/ je Tier	€/ je Tier	€/ je Tier	€/ je Tier
1.2.1.6.1	Hühner	1,07	0,35	0,068	0,015
1.2.1.6.2	Enten, Gänse	1,07	0,35	0,068	0,015
1.2.1.6.3	Truthühner	1,26	0,88	0,19	0,036
1.2.1.6.4	Kaninchen	1,07	0,35	0,068	0,015

2.4 Fleischuntersuchung bei erlegtem Schwarzwild ohne Trichinenuntersuchung

Tarifstelle	Tierart	Staffel I	Staffel II
		1 – 5 Tiere	6 und mehr Tiere
		€/ je Tier	€/ je Tier
1.2.1.5.4.1	Schwarzwild	16,15	14,59

**3. Bestandsuntersuchungen im Ursprungsbetrieb (Lebenduntersuchung)**

3.1 Für Bestandsuntersuchungen lebenden Geflügels und von Kaninchen werden 20 % der Gebühren gemäß Nr. 2.3 nach Tarifstelle 1.2.1.7.1 erhoben.

3.2 Für Bestandsuntersuchungen von Gehegewild werden 20 % der Gebühren gemäß Nr. 2.1 je Tier nach Tarifstelle 1.2.1.7.2 erhoben.

#### 4. Schlachttieruntersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten und Hausschlachtungen

- 4.1 Die Gebühren für Schlachttieruntersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten mit Ausnahme von Hausschlachtungen betragen je Tier bis zu 20 % des Betrages der Gebühren der Staffel I in § 2 entsprechend der Tarifstelle 1.2.2.

Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Untersucherin/der Untersucher sich in Folge der Anmeldung zur Untersuchungsstelle begeben hat und die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Schlachttier vor Ankunft der Untersucherin/des Untersuchers verendet ist oder getötet wurde.

- 4.2 Bei Hausschlachtungen erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Staffel I um 5,00 € je Tier.

#### 5. Trichinenuntersuchungen

- 5.1 Sofern bei den in § 2 Abs. 2 aufgeführten untersuchungspflichtigen Tieren (ausgenommen Schwarzwild) die Trichinenuntersuchung unterbleibt, mindern sich die aufgeführten Beträge wie folgt:

Staffel I 1 – 5 Tiere €/ je Tier	Staffel II 6 und mehr Tiere €/ je Tier
3,30	2,50

- 5.2 Bei Schwarzwild und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann, beträgt die Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen gemäß Tarifstelle 1.2.4 pro Tier 6,00 €.  
Im Zeitraum vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2020 werden Jägerinnen und Jäger in Anwendung der Anmerkung zu Tarifstelle 1.2.4 für in Schleswig-Holstein erlegte Schwarzwildstücke die Kosten für die Trichinenuntersuchung erlassen.

#### 6. Amtshandlungen im Rahmen der BSE-Untersuchungen von geschlachteten Rindern und Schafen

- 6.1 Für die Probenahme, Verpackung, Dokumentation sowie den Versand von amtlichen BSE-Proben werden gemäß Tarifstelle 1.2.5.1 folgende Beträge erhoben:

##### Rinder

Staffel I 1 – 5 Tiere €/ je Tier	Staffel II 6 und mehr Tiere €/ je Tier
16,69	13,26

## Schafe

1. Tier	je 6,72 €
2. – 6. Tier	je 5,04 €
jedes weitere Tier	je 2,38 €

- 6.2 Für die amtliche Aufsicht über die Probennahme für die BSE-Untersuchung beträgt die Gebühr je angefangene ¼ Stunde 20,50 € gemäß Tarifstelle 1.2.5.3.
- 6.3 Für die Untersuchung von geschlachteten Rindern und Schafen auf BSE werden nach Tarifstelle 1.2.5.2 Gebühren in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein geltend gemachten Höhe erhoben.
- 6.4 Für Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Schlachtkörpern, Häuten, Federn und Nebenprodukten im Rahmen der BSE-Untersuchung beträgt die Gebühr gemäß Tarifstelle 1.2.7.5 pro angefangene ¼ Stunde 20,50 €.

## 7. Rückstandsüberwachung

Für die Entnahme von Proben zur Feststellung nicht zugelassener Stoffe oder Produkte und der Kontrolle geregelter Stoffe, insbesondere im Rahmen der nationalen Rückstandsüberwachungspläne werden folgende Gebühren erhoben:

Tarifstelle	Tierart	€ / je Tier
1.2.6.2.1	Rindfleisch	1,68
1.2.6.2.2	Einhufer-/Equidenfleisch	1,47
1.2.6.2.3	Schweinefleisch	0,27
1.2.6.2.4	Schaf-/Ziegenfleisch	0,27
1.2.6.2.5	Geflügel	0,09

## 8. Zulassungen und Kontrollen von Betrieben

Für Kontrollen von Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Kühl- und Gefrierhäusern zum Zweck der Zulassung sowie sonstige Kontrollen einschließlich Erteilung der Zulassung sowie Rücknahme, Widerruf oder sonstige Anordnungen die Zulassung betreffend wird eine Gebühr gemäß Tarifstelle 1.1.1 in Höhe von 25 € bis 5.000 € erhoben.

## 9. Genusstauglichkeitsbescheinigungen

Für Kontrollen einschließlich Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen oder Exportbescheinigungen für Lebensmittel für das Verbringen oder die Ausfuhr in Drittländer wird eine Gebühr nach Tarifstelle 1.7.2 von 20,50 € je angefangene ¼ Stunde erhoben.

### **10. Amtliche Beaufsichtigung der Zerlegung von Fleisch schwach finniger Rinder**

Für die amtliche Beaufsichtigung wird nach Tarifstelle 1.2.7.1 je angefangene ¼ Stunde eine Gebühr von 20,50 € erhoben.

### **11. Untersuchungen und Kontrollen in Verarbeitungs- und Lagerbetrieben**

Die Gebühren für die Untersuchungen und Kontrollen bei der Verarbeitung von Fleisch oder Geflügelfleisch sowie bei eingelagertem Fleisch oder Geflügelfleisch betragen nach Tarifstelle 1.8 je angefangene ¼ Stunden 20,50 €.

### **12. Erhöhung der Gebühren**

Die vorgenannten Gebühren erhöhen sich um bis zu

- a) 100 %, wenn die Amtshandlung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.
- b) 50 %, wenn die Amtshandlung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttage durchgeführt wird.

### **13. Wartezeit**

13.1 Für die Wartezeit wird je angefangene ¼ Stunde nach Tarifstelle 1.2.8 in Verbindung mit Tarifstelle 1.7.6 folgende Gebühr erhoben:

- a) für einen Amtstierarzt 20,50 €
- b) für einen amtlichen Tierarzt 15,75 €
- c) für einen amtlichen Fachassistenten 12,75 €.

13.2 Die Gebühr wird erhoben, wenn

- a) die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht innerhalb von ¼ Stunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann, oder
- b) es zu Unterbrechungen im Schlachtablauf kommt, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und die im Verlauf des Schlachttages im selben Betrieb mehr als ¼ Stunde betragen.

#### **14. Gebühren bei Nichtausführung eines Teils oder der gesamten Untersuchung**

14. 1 Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sind auch dann in voller Höhe nach dem § 2 dieses Verzeichnisses zu entrichten, wenn nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung stattfindet.
14. 2 Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sind auch dann zu entrichten, wenn der Untersucher sich in Folge der Anmeldung zur Untersuchung zur Untersuchungsstelle begeben hat und die Untersuchung deshalb unterbleibt, weil das angemeldete Schlachttier vor der Ankunft des Untersuchers verendet ist oder getötet wurde.

#### **15. Auslagen**

Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

- a) Reisekostenpauschale 8,70 €
- b) Untersuchungskosten für Proben nach b):  
in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein dem Kreis Rendsburg-Eckernförde in Rechnung gestellten Höhe.
- c) Untersuchungskosten von Proben geschlachteter Rinder zur Untersuchung auf BSE:  
in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein dem Kreis Rendsburg-Eckernförde in Rechnung gestellten Höhe.


#### **16. Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel**

- 16.1 Die Gebühren und Auslagen sowie Fahrtkosten sind von den Untersuchern einzuziehen, sofern der Gebühreneinzug nicht von der Kreiskasse vorgenommen wird.
- 16.2 Die Gebühren werden mit der Beendigung der Amtshandlung fällig.

#### **17. Inkrafttreten**

Dieses Gebührenverzeichnis gilt ab dem 01.08.2018 und ersetzt das bisherige Verzeichnis vom 20.01.2015 (veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 4 vom 23.01.2015).

Rendsburg, den 30.07.2018

  
Schwarz  
Amtstierärztin

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg